

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Demmin vom 29. April 2005

Auf Grund der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Demmin vom 17.03.2005, veröffentlicht in den Demminer Nachrichten Nr. 08 vom 23. April 2005, wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Hansestadt Demmin in der seit 24. April 2005 geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung der Hansestadt Demmin vom 12. Dezember 2001
(Demminer Nachrichten Nr. 25 vom 21. Dezember 2001)
2. die am 01. Juni 2004 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Demmin vom 21. April 2004
(Demminer Nachrichten Nr. 11 vom 19. Mai 2004)
3. die am 24. April 2005 in Kraft getretene 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Demmin vom 17. März 2005
(Demminer Nachrichten Nr. 08 vom 23. April 2005)

Demmin, 29. April 2005

Hauptsatzung der Hansestadt Demmin

- Wortlaut -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel
- § 2 Rechte der Einwohner
- § 3 Stadtvertretung
- § 4 Sitzung der Stadtvertretung
- § 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss
- § 6 Ausschüsse
- § 7 Bürgermeister
- § 8 Gleichstellungsbeauftragte
- § 9 Entschädigungsverordnung
- § 10 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 11 Zuwendungen für Aufwendungen der Fraktionsgeschäftsführung (§ 23 Abs. 5 KV M-V i.V.m. § 19 KV - DVO)
- § 12 Ortsteile
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die erste urkundliche Erwähnung der Stadt stammt aus dem Jahr 1140. Demmin führt seit dem 21.01.1994 die historische Bezeichnung "Hansestadt".

(2) Die Hansestadt Demmin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(3) Beschreibung des Wappens:

In Gold eine gezinnte rote Burg mit einem größeren geöffneten, schwarz begatterten Mitteltor und zwei kleineren offenen Seitentoren, zwei spitzbedachten und mit je einer halben silbernen Lilie besteckten Zinntürmen, deren zwei Geschosse mit je drei betaglichteten Fenstern versehen sind; zwischen den Türmen schwebt ein rechts gelehnter Schild: in Silber ein aufgerichteter, goldbewehrter roter Greif; auf dem Schild ein goldgekrönter blauer Spangenhelm mit rot-silbernen Decken und einem natürlichen Pfauenfederbusch.

(4) Beschreibung der Flagge:

Die Flagge der Stadt ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Gelb, in der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und gelben Streifens übergreifend, das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(5) Beschreibung des Dienstsiegels:

Das Dienstsiegel der Hansestadt Demmin trägt eine Abbildung des Demminer Wappens mit folgender Umschrift: "HANSESTADT DEMMIN" im oberen Halbkreis über dem Wappen und "LANDKREIS DEMMIN" im unteren Kreis.

(6) Die Verwendung des Wappens und des Stadtnamens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretersitzung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung, Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige aktuelle Angelegenheiten der Kreis- und Hansestadt zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.

(2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Präsident der Stadtvertretung".

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Präsidenten.

(4) Die Stellvertreter des Präsidenten werden durch Verhältniswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit des Präsidenten angerechnet wird.

§ 4 Sitzung der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sieben Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sieben weitere Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € bis 5.000,00 € der Leistungsrate.

2. im Rahmen der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 - 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 50.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro je Ausgabefall

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 0,5 bis 1,5 Mio. Euro

4. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro

5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere bei Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro

(4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro und nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro.

(5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 100.000,00Euro.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten der Amtsleiter und der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes. Dazu gehört die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes.

(7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 6 zu unterrichten.

(8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, aus jeweils fünf Stadtvertretern und maximal zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Sie sind beratend tätig. Die Stadtvertretung wählt neben den Ausschussmitgliedern jeweils fünf Stellvertreter/-innen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name:</u>	<u>Aufgabengebiet:</u>
1. Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
3. Ausschuss für Soziales, Schulen und Kultur	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten und Seniorenförderung

(3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Stadtvertretern zusammen. Er tagt nicht öffentlich.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses nach Abs. 2 Pkt. 1 sind nicht öffentlich, die nach Pkt. 2 und 3 sind öffentlich.
§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für neun Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3, 4 und 5 dieser Hauptsatzung.

(3) Erklärungen der Stadt i.S.d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 Euro bzw. von 2.500,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 Euro.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Bei Angestellten entscheidet er über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über

- . das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperre),
 - . das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - . das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 - . die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 - . die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 - . die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
- Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

(6) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters - mit Ausnahme der Regelung im § 41 Abs. 5 KV M-V - und wird durch die Stadtvertretung bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung auf Frauen,
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt,
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
4. ein jährlicher Bericht vor der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu gleichstellungsspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Entschädigungsordnung

(1) Die Hansestadt Demmin gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend den Höchstsätzen der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung für den Präsidenten der Stadtvertretung, die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden, die Stadtvertreter und sachkundigen Einwohner.

(2) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter des Präsidenten der Stadtvertretung und eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird im Einzelfall auf Antrag des Betroffenen durch den Hauptausschuss entschieden.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten keine Erhöhung entsprechend des § 6 (2) EntschVO.

(4) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie 100,00 € monatlich übersteigen, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 € übersteigen.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Demmin erfolgen durch Abdruck in den "Demminer Nachrichten". Das Bekanntmachungsblatt erscheint 14 tägig und ist einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen und wird in die Haushalte geliefert.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages der "Demminer Nachrichten".

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und Ausschüsse werden rechtzeitig vor den Sitzungen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt öffentlich bekannt gegeben.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

1 Schaukasten	im Rathaus
1 Schaukasten	vor dem Rathaus
1 Schaukasten	Ernst-Moritz-Arndt-Straße
1 Schaukasten	Vorwerk
1 Schaukasten	OT Deven
1 Schaukasten	OT Randow
1 Schaukasten	OT Lindenfelde
1 Schaukasten	OT Waldberg
1 Schaukasten	OT Woldeforst
1 Schaukasten	OT Drönnewitz.
1 Schaukasten	OT Wotenick
1 Schaukasten	OT Seedorf

Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 4 Satz 3 ist gleichfalls anzuweisen.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

§ 11

Zuwendungen für Aufwendungen der Fraktionsgeschäftsführung (§ 23 Abs. 5 KV M-V i.V.m. § 19 KV - DVO)

Die in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen erhalten für die Aufwendungen ihrer Geschäftsführung eine monatliche Zuwendung in Höhe von 10,00 € je Fraktionsmitglied

§ 12

Ortsteile

(1) Zur Hansestadt Demmin gehören nachstehend aufgeführte Ortsteile:

Demmin	Deven
Randow	Drönnewitz
Waldberg	Lindenfelde
Woldeforst	Wotenick
Seedorf	

(2) Die Einteilung des Gemeindegebietes ist aus der beigelegten Übersichtskarte ersichtlich. Diese ist Bestandteil der Satzung.

(3) Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.